

RS OGH 1949/3/16 3Ob78/49, 8Ob580/88, 7Ob2149/96x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.1949

Norm

ZPO §237 D

ZPO §571

Rechtssatz

Eine Kündigung kann auch nach Einbringung von Einwendungen bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zurückgezogen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 78/49
Entscheidungstext OGH 16.03.1949 3 Ob 78/49
Veröff: SZ 22/37
- 8 Ob 580/88
Entscheidungstext OGH 13.07.1989 8 Ob 580/88
- 7 Ob 2149/96x
Entscheidungstext OGH 17.07.1996 7 Ob 2149/96x

Vgl; Beisatz: Eine Zurücknahme der Aufkündigung nach der Zustellung ist bis zur Erhebung von Einwendungen unzulässig. Das wird damit begründet, daß die Kündigung nicht nur ein verfahrenseinleitender Schriftsatz wie eine Klage ist, sondern auch die Erklärung des Willens des Kündigenden enthält, den Bestandvertrag aufzulösen. Diese Willenserklärung führt, wenn sie unwidersprochen bleibt, auch tatsächlich die Auflösung des Bestandvertrages herbei. Der Kündigungsgegner erwirbt im letztgenannten Fall aus der Kündigung unmittelbar Rechte, insbesondere das Recht der Exekutionsführung gegen den Kündigenden (indictum duplex: § 561 Abs 2 ZPO). Da die Zurücknahme einer Aufkündigung auch eine empfangbedürftige Willenserklärung enthält, folgt daraus, daß sie ohne Erhebung von Einwendungen nur dann zulässig ist, wenn sie der gekündigten Partei längstens gleichzeitig mit der Aufkündigung zugestellt wird (unter Ablehnung der Ansicht Rechbergers). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0039677

Dokumentnummer

JJR_19490316_OGH0002_0030OB00078_4900000_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at